

## CH\_VB 92.344 8 vom 19. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.344\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.344_8)

FR: CH\_VB 92.344 8 du 19 mars 1993

IT: CH\_VB 92.344 8 del 19 marzo 1993

### Erwägungen

#### E. 19

mars 1993 vadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Comby, Couchepin, Daepf, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Häggligen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Gysin, Hari, Hegetschweiler, Hildbrand, Jäggi Paul, Jenni Peter, Jöri, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Moritz, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Meyer Theo, Miesch, Moser, Müller, Marbel, Neuenschwander, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scheidegger, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spoerry, Stalder, Steffen, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschuppert Karl, Verterli, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss Paul, Ziegler Jean, Zölch, Züger, Zwahlen (105) Schrittliche Begründung - Développement par écrit Die Anzahl der Häftlinge in den schweizerischen Gefängnissen ist hoch und steigt ständig. Die dadurch entstehenden Probleme können gelöst werden, indem die ausländischen Straftäter zur Verbüsung der Strafe in ihr Heimatland zurückgeschickt werden. Die Heimatstaaten werden zu einer solchen Lösung mit grosser Wahrscheinlichkeit Hand bieten, wenn mit den in der Schweiz eingesparten finanziellen Mitteln die Kosten im Vollzugsstaat übernommen werden. Die beantragte Lösung hätte diverse Vorteile: a Die Raumverhältnisse in einigen der schweizerischen Gefängnisse sind so prekär, dass Straftäter aus Platzgründen in Freiheit gelassen werden. Dies ist absolut untragbar. Mit dem vorgeschlagenen Strafvollzug in der Heimat der Straftäter können die notwendigen freien Kapazitäten in der Schweiz wieder geschaffen werden. b. Die Kosten des Strafvollzugs können gesenkt werden. Es erscheint naheliegend, dass sich die Schweiz in den bilateralen Staatsverträgen mit den Heimatstaaten verpflichten muss, für die Vollzugskosten aufzukommen. Da die Strafvollzugskosten in der Schweiz viel höher sind als in den meisten in Frage kommenden Ländern, sind Kosteneinsparungen zu erwarten. c. Für Straftäter aus diversen Herkunftsländern erscheint der Strafvollzug in der Schweiz ausserordentlich mild. In ihrer Heimat würden sie mit wesentlich härteren Methoden angefasst; zudem können dort während des Strafvollzugs keine Ersparnisse gebildet werden. Es bleibt zu hoffen, dass durch das Bewusstsein, dass eine Strafe in der eigenen Heimat vollzogen werden muss, potentielle Straftäter vermehrt abgeschreckt werden. In Erlassen wie dem Rechtshilfegesetz und dem Uebereinkommen über die Ueberstellung verurteilter Personen ist vorgesehen, dass für einen Transfer eines Strafgefangenen ins Ausland dessen Einverständnis notwendig ist. Dies ist bei der heutigen Kriminalität nicht mehr zeitgemäss: Weshalb sollte ein Straftäter, der nur in die Schweiz einreist, um hier ein Delikt zu begehen, einen Anspruch haben, die Strafe in der Schweiz zu verbüssen? Klar ist, dass mit gesetzlichen Grundlagen und in den abzuschliessenden

Staatsverträgen die Bedingungen im einzelnen geregelt werden müssen, z. B. : Wie hoch ist die finanzielle Leistung der Schweiz, ab welcher Dauer des Freiheitsentzugs gilt die Regelung, welche Personen sind vom Vollzug in der Heimat ausgenommen (z. B. enge familiäre Beziehung zur Schweiz), gilt die Regelung für sämtliche Delikte, wie ist die Kontrolle des Strafvollzugs gewährleistet? Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 février 1993 1. Der Grundsatz der Souveränität verlangt, dass der Staat, dessen Gerichte für die Strafverfolgung zuständig sind, auch den Strafvollzug sicherstellt. Ein Ziel der Strafjustiz ist es aber, erzieherisch auf die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen einzuwirken und ihre Rückkehr in die Freiheit vorzubereiten. Die soziale Wiedereingliederung ausländischer Strafgefangener kann gefördert werden, indem ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die ausländische Strafe in ihrem Heimatstaat zu verbüssen. 2. Die Schweiz ist Mitgliedstaat des Europaratsübereinkommens über die Ueberstellung verurteilter Personen. Dieses Uebereinkommen ermöglicht ausländischen Strafgefangenen, zur Strafverbüsung in ihren Heimatstaat zurückzukehren, sofern sie dies wünschen und der Urteils- und Heimatstaat der Ueberstellung zustimmen. Dem Uebereinkommen sind 18 Europaratsstaaten sowie die USA, Kanada und die Bahamas beigetreten. 3. Da das Uebereinkommen nicht auf die Mitgliedstaaten des Europarates beschränkt ist, sollte ein Beitritt zu diesem Uebereinkommen vor bilateralen Verträgen Vorrang haben. Diese vom Bundesrat bisher vertretene Auffassung erlaubt der Schweiz, mit möglichst vielen Staaten eine einheitliche Rechtsgrundlage und Rechtsanwendung zu schaffen. Ein bilateraler Vertrag scheint nur in den Fällen sinnvoll, in denen ein ausländischer Staat dem Uebereinkommen nicht beitreten kann und ernsthaft bereit ist, ein schweizerisches Strafurteil zu vollziehen bzw. im umgekehrten Fall die gegen einen Schweizer ergangene Strafe in der Schweiz verbüssen zu lassen. Ferner sollte der Strafvollzug in diesem Staat minimalen menschenrechtlichen Grundsätzen genügen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Stamm Luzi: Bei dieser Motion geht es um die Frage, ob man nicht bilaterale Abmachungen mit ausländischen Staaten treffen könnte, um im Falle von Schwerverbrechern, die nur zum Zweck des Delinquierens in die Schweiz eingereist sind, eine Lösung zu finden, damit die Strafverbüsung im Heimatland erfolgen kann. Ich habe nichts gegen die Umwandlung in ein Postulat, möchte aber hier folgende Erklärung abgeben: Aus der Antwort des Bundesrates geht klar hervor, dass er die Fälle im Auge hat, in welchen der Betroffene, der Täter, damit einverstanden ist, ins Heimatland abgeschoben zu werden. Aus der Formulierung der Motion geht klar hervor, dass der andere Fall gemeint ist: dass Lösungen gesucht werden müssen, auch wenn diese Abschiebung gegen den Willen des Delinquenten, des Täters, geschieht. Das andere macht keinen Sinn. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 92.3416 Motion Leuba Einschleusung von Agenten. Aufhebung der Strafmilderung Agents infiltrés. Suppression de l'atténuation de peine pour les criminels Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1992 Der Bundesrat wird aufgefordert, das Schweizerische Strafgesetzbuch so zu ändern, dass die Einschleusung von Sicherheitsbeamten, die sich auf ein passives Verhalten beschränken, in eine kriminelle Organisation keine Strafmilderung für deren Mitglieder zur Folge hat Texte de la motion du 7 octobre 1992 Le Conseil fédéral est invité à modifier le Code pénal suisse de manière à éviter que l'infiltration d'un agent de sûreté, qui se

digitali Motion Stamm Luzi Strafvollzug von Ausländern in ihrer Heimat Motion Stamm  
Luzi Délinquants étrangers. Exécution des peines In Amtliches Bulletin der  
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale  
dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session  
Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 92.3448 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1993  
- 08:00 Date Data Seite 569-570 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

022 428 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.